

— T Der Schriftsteller Karl May, Verfasser einer Menge geschmackloser und geschmackverderbender Schauerromane, die unter der deutschen Jugend schon viel Unheil angerichtet haben, hatte gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebins, geklagt, weil dieser ihn in einem Briefe an die Stammersängerin Fräulein vom Scheidt als einen geborenen Verbrecher bezeichnet hatte. In der Verhandlung vor dem Charlottenburger Schöffengericht trat Rechtsanwalt Paul Bredereck als Vertreter des Beklagten den Wahrheitsbeweis an. Karl May habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen wiederholten Diebstahls in einem Lehrerseminar sei er das erste Mal mit 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu 4 Jahren Zuchthaus. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regierungskasse 100 Taler gestohlen hatte, verbunden und mit diesem eine Räuberbande gebildet, deren Anführer er war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche verübt, so daß schließlich die beteiligten Städte um militärische Hilfe baten. An dieser Jagd hätten sich auch Feuerwehr und Turnvereine beteiligt. Der Schlupfwinkel der Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand ausgestepte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Streife

damals durch folgende List entgangen. May zog sich die Uniform eines sächsischen Gefangenenaufsehers an, fesselte seinem Freunde Krüpel die Hände und kam so durch die Militärkette. Er habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtshausstische geschrieben habe: „Hier haben May und Krüpel gefessen und haben Brot und Wurst gegessen, Karl May, Räuberhauptmann.“ — Krüpel wurde später erwischt und zu Zuchthaus verurteilt; May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals vier Jahre Zuchthaus. Als er im Jahre 1874 entlassen wurde, kam er auf den Gedanken, seine Erinnerungen in Form von Romanen herauszugeben; gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg fromme katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald ein „berühmter Weltreisender“ geworden. Später habe er sich sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt. Für diese Angaben beantragte R.-A. Bredereck die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Vorladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden. — May, der auch in der Verhandlung selbst eine eigentümliche Rolle spielte, erklärte: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da damit eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ — Der Beklagte Lebins führt noch folgendes an. Die Redaktion des Dresdener Adreßbuches habe vor einiger Zeit beim Dresdener Polizeipräsidenten angefragt, ob dem Kläger tatsächlich der Dokortitel zustände. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler und ein gefährlicher Verbrecher. Hierauf zog der Gerichtshof sich zur Beratung zurück, und der Vorsitzende verkündete ein auf 15 M. Geldstrafe lautendes Urteil. R.-A. Bredereck erhob Einspruch gegen diese Urteilsfällung, da der Vorsitzende sich offenbar geirrt habe. Seine Erklärungen hätten nur einen Beweisanspruch dargestellt; zur Sache selbst habe er überhaupt noch nicht gesprochen, und er wolle außerdem Widerklage erheben. Der Vorsitzende erklärte, daß er das überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Bredereck führte aus, daß der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an und erkannte auf Freisprechung.